



Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus – Bereich Lehre

Datenschutz und Urheberrecht

Verpflichtung auf das Datengeheimnis sowie Belehrung über die Schweigepflicht, Wahrung des Patientengeheimnisses und die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Frau/Herr	
deren/dessen Tätigkeit sie/ihn mit pe Patientendaten, regelmäßig in Verbindur Datengeheimnisses nach § 6 Sächsisches wurde sie/er über die Wahrung des Patiel belehrt und darüber informiert, dass die Ausbildungsverhältnisses fortbestehen.	Datenschutzgesetz verpflichtet. Außerdem ntengeheimnisses (§ 203 Strafgesetzbuch)
Sie/Er wurde darauf hingewiesen, dass per Befugnisse des Sächsischen Datenschutzges Spezialgesetze verarbeitet oder verwendet Patientendaten vorrangig das Sächsische Ki hinaus hat sie/er die sonstigen bei der Tätig Datenschutz zu befolgen. Dazu zählen auc Dienstanweisung für den Datenschutz, Anwe Geräten, Vernichtung von Akten und sonstig Einzelanweisungen von Kliniken und Institu	etzes und der für die Tätigkeit einschlägigen werden dürfen und dass beim Umgang mit rankenhausgesetz zu beachten ist. Darüber gkeit zu beachtenden Vorschriften über den ih arbeitsplatzspezifische Regelungen (z. B. eisungen für den Umgang mit elektronischen en Datenträgern, Zuständigkeitsregelungen,
Sie/Er wurde ausdrücklich darauf hir datenschutzrechtliche Vorschriften mit Ge geahndet werden kann und dies weitere r Eine Verletzung des Datengeheimnisses Patientengeheimnisses darstellen.	echtliche Maßnahmen nicht ausschließt.
Datum Unt	erschrift der/des Verpflichteten/Belehrten

Auszug aus dem Sächsischen Datenschutzgesetz 2019 (Anlage zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis)

§ 6 Datengeheimnis

(1) Den für eine öffentliche Stelle tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit über ihre Pflichten nach Absatz 1 sowie die sonstigen bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz zu unterrichten und auf deren Einhaltung schriftlich zu verpflichten.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- 1. unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,
- a) verarbeitet,
- b) zum Abruf bereithält oder
- c) für sich oder einen anderen abruft oder auf andere Weise verschafft,
- 2. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die durch dieses Gesetz geschützt werden und nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
- 3. nach einer Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 2 das Datengeheimnis gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 oder 2 verletzt, wenn die Verletzung nicht mit Strafe bedroht ist.
- 3a. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
- 4. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 3 den Datenschutzbeauftragten einer öffentlichen Stelle wegen der Erfüllung seiner Aufgaben benachteiligt,
- 5. als Datenschutzbeauftragter einer öffentlichen Stelle seine Verschwiegenheitspflicht nach § 11 Abs. 5 Satz 1 verletzt, wenn die Verletzung nicht mit Strafe bedroht ist,
- 6. personenbezogene Daten ohne die nach § 14 Abs. 3 Satz 3 oder nach § 16 Abs. 4 Satz 3 erforderliche Einwilligung oder entgegen § 36 Abs. 3 für einen anderen Zweck verarbeitet,
- 7. eine Auskunft nach § 18 Abs. 1 unrichtig oder unvollständig erteilt,
- 8. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 3 einen anderen benachteiligt oder maßregelt, weil er von seinem Recht auf Anrufung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten Gebrauch gemacht hat,
- 8a. entgegen § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
- 8b. entgegen § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Einsicht in Unterlagen und Akten oder Zutritt zu den Diensträumen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gewährt,
- 9. bei der Datenverarbeitung im Auftrag als Auftragnehmer gegen eine Weisung des Auftraggebers gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 und 5 verstößt,
- 10. entgegen § 16 Abs. 5 eine vollziehbare Auflage oder eine Vereinbarung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt oder 11. entgegen § 36 Abs. 2 die dort bezeichneten Merkmale nicht getrennt speichert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 EUR geahndet werden.
- (3) ¹Der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des <u>Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten</u> (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBI. I S. 1466, 1470), geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Staatsregierung wird ermächtigt, dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zuzuweisen. ³Die Zuweisung bedarf der Zustimmung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten.¹5

§ 39 Straftaten

Wer eine der in § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 bezeichneten Handlungen gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.